

Gesetz

über eine Änderung des Spitalbeitragsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Spitalbeitragsgesetz, LGBL. Nr. 18/1958, in der Fassung LGBL. Nr. 17/1963 und Nr. 41/1970, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 sind nach dem Wort „Bundes“ die Worte „und allfälliger Mittel aus dem Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds“ einzufügen.
2. Im § 2 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Die Gemeinden als Träger von Privatrechten haben zum Betriebsabgang einen Beitrag in Höhe von 40 v. H. der Berechnungsgrundlage zu leisten, der auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe der ihnen zuzurechnenden Patienten aufzuteilen ist. Einer Gemeinde sind jene Patienten zuzurechnen, die unmittelbar vor der Aufnahme in die Krankenanstalt in der betreffenden Gemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Abweichend davon sind Patienten, die unmittelbar vor ihrer Aufnahme in die Krankenanstalt in Anstalten oder Heimen für alte oder pflegebedürftige Menschen untergebracht waren, jener Gemeinde zuzurechnen, in der sie unmittelbar vor ihrer Anstalts- oder Heimunterbringung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Diese abweichende Regelung gilt nicht

- a) für Patienten, die bereits seit dem Stichtag einer Volkszählung in der Anstalt oder dem Heim un-

tergebracht sind, hinsichtlich der Verpflegstage ab dem 1. Jänner des diesem Stichtag folgenden Kalenderjahres,

- b) für Patienten, die unmittelbar vor ihrer Anstalts- oder Heimunterbringung ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einer Gemeinde des Landes hatten.

(2) Der auf die einzelnen Gemeinden entfallende Beitrag ist in der Weise zu ermitteln, daß 40 v. H. der Berechnungsgrundlage durch die Summe der verrechenbaren Verpflegstage geteilt wird. Als verrechenbar gelten alle im betreffenden Kalenderjahr aufgelaufenen Verpflegstage, die auf Patienten entfallen, von denen kostendeckende Pflegeentgelte nicht erreichbar sind. Die sich ergebende Zahl ist mit der Summe der verrechenbaren Verpflegstage jener Patienten zu vervielfachen, die der betreffenden Gemeinde zuzurechnen sind. Diese Zahl in Schilling ergibt den von der betreffenden Gemeinde zu leistenden Beitrag. Sofern ein der Beitragsberechnung zugrunde zu legender Patient nach den Bestimmungen des Abs. 1 keiner Gemeinde des Landes zuzurechnen ist, ist der entsprechende Beitrag vom Land zu leisten.“

3. Im § 2 ist der bisherige Abs. 2 als Abs. 3 zu bezeichnen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1987 in Kraft.

12. Beilage im Jahre 1986 des XXIV. Vorarlberger Landtages

Bericht

Das Spitalbeitragsgesetz, LGBl. Nr. 18/1958, in der Fassung LGBl. Nr. 17/1963 und Nr. 41/1970, regelt die Beiträge der Gemeinden und des Landes zur Deckung der Betriebsabgänge von Krankenanstalten. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes ist dabei der Beitrag der Gemeinden auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes der Patienten aufzuteilen. Diese Regelung hat in der Vergangenheit dann zu Problemen geführt, wenn Personen zuerst in ein Alters- oder Pflegeheim in einer anderen Gemeinde als der ihres bisherigen Wohnsitzes übersiedelt und später von diesem Heim in eine Krankenanstalt gekommen sind. In diesen Fällen ist die Gemeinde, in deren Gebiet sich das Alters- oder Pflegeheim befindet, die Gemeinde des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes und muß daher dem Spitalerhalter den entsprechenden Kostenbeitrag leisten. Dies stellt besonders für kleine Gemeinden mit einem Pflege- oder Altersheim, das einem über ihre Einwohner hinausgehenden Personenkreis zur Verfügung steht, eine Härte dar. Gleichzeitig erschwert diese Regelung auch Entlassungen von Patienten aus dem Landes-Nervenkrankenhaus in Alters- oder Versorgungsheime mit einer weit aus kostengünstigeren Versorgung, weil die Standortgemeinden der Heime Beitragszahlungen für den Fall einer neuerlichen Aufnahme des Patienten in eine Krankenanstalt befürchten.

Es soll daher nach der Regierungsvorlage bestimmt werden, daß in den oben genannten Fällen eines Übertrittes von einem Alters- oder Pflegeheim in eine Krankenanstalt der Patient jener Gemeinde zuzurechnen ist, in welcher er vor seiner Unterbringung im Alters- oder Pflegeheim seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Diese Regelung entspricht der derzeitigen Praxis von Verpflichtungserklärungen zwischen den betroffenen Gemeinden: Mit einer solchen Verpflichtungserklärung gibt die Gemeinde des früheren (vor der Heimunterbringung) Wohnsitzes die zivilrechtlich verbindliche Erklärung ab, daß sie für den Fall eines Spitalsaufenthaltes für die betreffende Person die von der Standortgemeinde des Alters- oder Versorgungsheimes zu leistenden Spitalsbeiträge rückerstatten werde. Ebenfalls in Übereinstimmung mit der Praxis der Verpflichtungserklärungen soll die Beitragspflicht der Gemeinde des früheren, vor der Heimunterbrin-

gung liegenden gewöhnlichen Aufenthaltes zeitlich begrenzt werden: Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Standortgemeinde des Alters- oder Versorgungsheimes für die betreffende Person Ertragsanteile nach den finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen erhält, soll die Standortgemeinde (als Gemeinde des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes vor der Spitalsaufnahme) beitragspflichtig sein (lit. a im § 2 Abs. 1 letzter Satz).

Nach der lit. b des letzten Satzes des neuen § 2 Abs. 1 gilt die Sonderregelung für Patienten, die unmittelbar von einem Alters- oder Pflegeheim in eine Krankenanstalt aufgenommen werden, dann nicht, wenn der Patient vor der Unterbringung im Alters- oder Pflegeheim keinen gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gemeinde des Landes hatte. In diesem Fall bleibt es bei der bisherigen und allgemeinen Regelung, daß für die Beitragspflicht der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Patienten vor der Spitalsaufnahme maßgebend ist. Die Standortgemeinde eines Heimes wird sich daher bei der Aufnahme von Personen aus dem Ausland oder aus anderen Bundesländern weiterhin den Rückersatz allfälliger späterer Spitalsbeiträge durch privatrechtliche Vereinbarungen sichern müssen.

Die Regierungsvorlage enthält keine weiteren wesentlichen Änderungen. In der Z. 1 wird lediglich klar gestellt, daß bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage auch allfällige Mittel aus dem Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu berücksichtigen sind. Außerdem wird aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit der Inhalt des bisherigen § 2 Abs. 1 des Gesetzes auf zwei Absätze aufgeteilt (Z. 2 und 3).

Die Regierungsvorlage geht auf eine Anregung des Vorarlberger Gemeindeverbandes zurück. Die Änderungen werden geringfügige Verschiebungen in der Tragung von Spitalbeiträgen innerhalb der Gemeinden bringen, die aber insbesondere für kleinere Gemeinden mit einem Alters- oder Pflegeheim eine spürbare Entlastung bedeuten können.

Da es sich bei der vorgeschlagenen Gesetzesänderung um die dritte Novellierung des Spitalbeitragsgesetzes handelt, ist im Interesse der Übersichtlichkeit der Vorschrift vorgesehen, das Gesetz neu kundzumachen.